

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur
Durchführung von Eingliederungsleistungen
im Rahmen des Sozialgesetzbuches II

Zwischen der Stadt Borken
und
der Stadt Gescher sowie den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Velen und
Südlohn
- nachfolgend Nachbargemeinden genannt –

wird gem. §§ 1 u. 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

Einleitung

Die Aufgaben zur „Eingliederung in Arbeit“ nach dem zum 1.1.2005 in Kraft tretenden Sozialgesetzbuch II (SGB II) in dem vom Kreis Borken auf die Kommunen delegierten Umfang wollen die Stadt Borken und die Nachbargemeinden gemeinsam wahrnehmen.

Zu diesem Zweck wird zunächst nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, es ist jedoch beabsichtigt, nach einer Übergangsfrist diese Aufgaben der kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zu übertragen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierzu geklärt sind.

§ 1 Organisatorische Konstruktion

Beim Fachbereich Soziales und Wohnen der Stadt Borken wird für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II ein gesondertes Sachgebiet eingerichtet. Es ist Bestandteil des Fachbereiches und dem Fachbereichsleiter unterstellt.

§ 2 Aufgaben

Der Aufgabenbereich richtet sich im wesentlichen nach dem vom Kreis Borken auf die Kommunen delegierten Umfang.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind dies entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Borken vom 17.11.2004:

- Fallmanagement
- Profiling
- Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen
- Zuweisung in kompetenzfördernde Maßnahmen, Umschulungen usw.
- Controlling und Abstimmung mit dem SB SGB II
- Organisation der Gemeinnützigen Arbeit

Im übrigen richten sich die Aufgaben nach den Erfordernissen der gesetzlichen Vorgaben im SGB II sowie nach dem vom Kreis Borken ausgesprochenen Delegationsumfang.

Änderungen des Aufgabenkataloges sind möglich und liegen im Ermessen der Stadt Borken. Änderungen mit finanziellen Auswirkungen für die Nachbargemeinden müssen vorher in einer Konferenz der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden beschlossen werden.

§ 3 Personal

Die Personalbemessung richtet sich nach dem Bedarf und dem Umfang der den beteiligten Kommunen vom Kreis Borken zugewiesenen Budgetanteilen für die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

Sie findet ihre zahlenmäßige Obergrenze in dem vom Bund für diese Aufgabe vorgesehenen Erstattungsbetrag (z.Zt. 68.000,-- € je Stelle).

Das Personal wird unter Mitwirkung eines Vertreters der Nachbargemeinden von der Stadt Borken eingestellt. Die Verträge sind regelmäßig entsprechend der Laufzeit der Optionsregelung zu befristen. Der Einsatz von unbefristet eingestellten Angestellten sowie von Beamten bedarf der Zustimmung der Nachbargemeinden. In solchen Fällen ist auch eine Regelung für den Fall der Beendigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu treffen.

§ 4 Räumlichkeiten

Die Stadt Borken stellt die erforderlichen Räumlichkeiten samt technischer Ausstattung zur Verfügung. Für die vorgesehenen Sprechstunden in den Nachbargemeinden werden die erforderlichen Räumlichkeiten mit der notwendigen technischen Ausstattung von diesen bereitgestellt.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten für die Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben, insbesondere der Personal- und Sachkosten, erfolgt ausschließlich aus den vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Mitteln für die Wahrnehmung der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

Die Nachbargemeinden beteiligen sich in Höhe der ihnen aus diesen Mitteln zugewiesenen Anteile.

Sollten die vom Kreis Borken zugewiesenen Eingliederungsmittel für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabenverpflichtung nicht ausreichen, werden die entstehenden Mehrkosten im Verhältnis der Bedarfsgemeinschaften gemeinsam getragen.

Die Personalkosten werden zwischen der Stadt Borken und den Nachbargemeinden geteilt. Die Nachbargemeinden tragen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften die Bruttopersonalkosten zzgl. 20% Gemeinkostenzuschlag sowie die Personalnebenkosten (Beihilfen und Fahrtkosten). Bei der Abrechnung dieser Kosten rechnet die Stadt Borken die von dritter Seite erhaltene Finanzierung auf die Personalkosten an.

Das Budget wird von der Stadt Borken verwaltet und ist jeweils nach Festsetzung der Mittel durch den Kreis für das betreffende Haushaltsjahr auszuweisen.

Die Abrechnung mit den Nachbargemeinden erfolgt jährlich zum Jahresabschluss.

Die Arbeitsgruppe nach § 6 kann einen anderen Abrechnungsmodus festlegen.

§ 6 Information und Beteiligung

Die Stadt Borken informiert unbeschadet aller sonstigen in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen die Nachbargemeinden über alle wesentlichen Maßnahmen, die das Sachgebiet „Eingliederung“ betreffen.

Sollte die Beteiligung der politischen Gremien der Stadt Borken erforderlich sein, erhalten die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden Gelegenheit, an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen.

Zur Festlegung marktgerechter Maßnahmen und zur Berücksichtigung gemeindespezifischer Erfordernisse bilden Vertreter der Stadt Borken und der Nachbargemeinden eine Arbeitsgruppe auf Fachebene, zu der die Stadt Borken nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich einlädt.

Die Arbeitsgruppe legt auch die Sprechstunden in den Nachbargemeinden fest und regelt den Personaleinsatz.

§ 7 Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung wird zunächst auf die Dauer der Optionsregelung (bis 31.12.2010) abgeschlossen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Konferenz der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, so sind die Stimmen in Relation zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften einer Gemeinde zu gewichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Borken, den

Stadt Borken

Lührmann
Bürgermeister

Middel
Erster Beigeordneter

Stadt Gescher

Gemeinde Heiden

Gemeinde Raesfeld

Gemeinde Reken

Gemeinde Velen

Gemeinde Südlohn
